

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail sekretariat@gwrueti.ch
Datum 30. August 2024
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2025

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 22. August 2024 die Strompreise für Industrie- und grössere Gewerbebetriebe ohne eigene Trafostation (GWR Wasserenergie NS) auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2025 bzw. ab Stromablesung Ende 2024, wie folgt angesetzt:

Preise für Netznutzung	Einheit	2025 (neu)	2024 (bisher)	Veränderung in %
Grundpreis	CHF pro Zähler und Monat	50.00	50.00	0%
Leistungspreis	kW pro Monat	12.00	10.00	20%
Arbeitspreis Hochtarif	Rp. pro kWh	6.10	5.35	14%
Arbeitspreis Niedertarif	Rp. pro kWh	5.10	4.35	17%
Blindstrom	Rp. Pro kVarh	4.10	4.10	0%
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp. pro kWh	0.55	0.75	-27%
Stromreserve des Bundes	Rp. pro kWh	0.23	1.20	-81%

Preise für Energie (GWR Wasserenergie)	Einheit	2025 (neu)	2024 (bisher)	Veränderung in %
Arbeitspreis Hochtarif	Rp. pro kWh	18.00	18.20	-1%
Arbeitspreis Niedertarif	Rp. pro kWh	15.00	15.20	-1%

Gesetzliche Abgaben	Einheit	2025 (neu)	2024 (bisher)	Veränderung in %
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF pro Zähler und Monat	3.40	3.40	0%
Netzzuschlag	Rp. pro kWh	2.30	2.30	0%

^{*)} nur für die Kundschaft von Rüti

Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit von einem Produkt-Upgrade Gebrauch zu machen.

Produktname	Zusammensetzung	Preisauflschlag
GWR Wasserenergie	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft HKN-CH	Standardprodukt
GWR Naturenergie Star	100% Wasser aus "naturemade star" zertifizierten CH-Wasserkraftwerken	+ 1.3 Rp./kWh
GWR Solarenergie Regio	100% Sonnenstrom aus Rüti und Tann	+ 1.5 Rp./kWh

GEMEINDEWERKE RÜTI ZH

sauber vernetzt & sicher versorgt

Seite 2/2 Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer
Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 22. August 2024 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 30. August 2024

